



## Reglement

### Abgabe und Einlösen von Kranz- und Prämienkarten des Bündner Schiesssportverbandes (BSV)

Reg. Nr. 9.0.1

Ausgabe 2006

#### Art. 1 Zweck

Der Bündner Schiesssportverband (BSV) gibt Veranstaltern von Schiessanlässen und Vereinen Kranz- und Prämienkarten ab.

An Schiessanlässen, die vom BSV bewilligt werden, dürfen nur Kranz- und Prämienkarten des BSV an die Teilnehmer abgegeben werden.

Die Abgabe von Kranzkarten an Verbände oder Vereinigungen ausserhalb des BSV muss durch entsprechende Vereinbarungen geregelt werden.

Den Teilnehmern muss die Wahl zwischen Kranzabzeichen und Kranz- oder Prämienkarten angeboten werden. Im Schiessplan muss vermerkt sein, dass Kranz- und Prämienkarten abgegeben werden.

Vereine können die Kranz- und Prämienkarten als Auszeichnung oder Prämie an vereinsinternen Anlässen abgeben.

Die Inhaber können die auf ihren Namen lautenden Kranz- und Prämienkarten mit denen der Konkordatskantone und -verbände zusammenlegen. So wird Gelegenheit geboten, den Gegenwert in Barauszahlung oder in Form von Naturalgaben zu beziehen.

#### Art. 2 Organisation

Der Verkauf der Kranz- und Prämienkarten ist der Abteilung Kranzkarten übertragen. Sie führt darüber Kontrolle. Sie ist auch für die Beschaffung der vom BSV vermittelten Naturalgaben zuständig.

Sie führt über den Kartenverkauf und die Naturalgabenbeschaffung eine Betriebs- und Vermögensrechnung.

Die abgegebenen Kranz- und Prämienkarten müssen durch die Veranstalter wie folgt beschriftet werden:

Ausgabedatum, Name und Vorname des Teilnehmers, Stempel der durchführenden Organisation und Unterschrift. Korrigierte oder unvollständig ausgefüllte Karten können von der Karten-Einlösestelle zurückgewiesen werden.

Kranz- und Prämienkarten sind persönlich und nicht übertragbar.

### **Art. 3 Abgabe und Abrechnung der Kranz- und Prämienkarten**

Die Organisatoren haben die Karten mindestens 14 Tage vor Beginn des Schiessanlasses bei der Abteilung zu bestellen. Die Lieferung erfolgt mit Rechnung oder Lieferschein. 14 Tage nach Abschluss der Veranstaltung ist mit der Abteilung Kranzkarten abzurechnen; nicht verwendete Karten werden zum vollen Wert zurückgenommen; verschriebene, beschädigte oder unansehnliche Karten werden zu Fr. 1.— verrechnet. Fehlende Karten werden in Rechnung gestellt.

Die Kranz- und Prämienkarten weisen folgende Einlösungswerte auf: Fr. 5.-- / 6.-- / 8.-- / 10.-- / 12.-- / 15.-- / 20.-- / 50.--, sowie solche ohne vorgedruckter Wertangabe. Diese Prämienkarten werden durch die Abteilung auf die jeweils gewünschten Werte ausgestellt.

Änderungen dieser Kranz- und Prämienkartenwerte bleiben vorbehalten.

Den Organisatoren von Schiessanlässen oder den Vereinen werden pro Kranz- oder Prämienkarte ein Unkostenbeitrag von Fr. -.50 und pro variable Prämienkarte (VPK GR rot) Fr. 1.-- verrechnet.

### **Art. 4 Einlösen der Karten**

Die Kranz- und Prämienkarten sind bei der Abteilung Kranzkarten einzulösen. Der Gegenwert kann in bar oder in Form von Naturalgaben bezogen werden, unter Abzug evtl. Zustellgebühren.

Barauszahlungen erfolgen in der Regel erst für einen Betrag von mindestens Fr. 100.--. Im Todesfall oder bei Aufgabe des Schiesssports können die Karten in jeder Betragshöhe eingelöst werden.

Zur Anrechnung gelangt der auf der Karte angegebene Wert. Korrigierte oder unvollständig ausgefüllte Karten sind ungültig. Verlorene Karten werden nicht ersetzt. Eingelöste Karten werden nicht zurückerstattet.

Kranz- und Prämienkarten anderer Verbände, soweit sie dem Kranzkartenkonkordat angeschlossen sind, werden zu deren Einlösungswert angerechnet. Die Gültigkeitsdauer ist verbindlich.

Karten eines Verstorbenen können von den Erben eingelöst werden.

Die Einlösungszeit dauert vom 1. Januar bis 31. Oktober.

Ein nachträglicher Umtausch von Kranzabzeichen in Karten oder umgekehrt ist nicht möglich.

## Art. 5 Schlussbestimmungen

Der Kantonalvorstand ist ermächtigt, für die ausgegebenen Kranz- und Prämienkarten eine Einlösungsfrist festzusetzen und nach Ablauf dieser Frist über den Gegenwert der nicht eingelösten Karten frei zu verfügen.

Die Karten-Abgabe kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Bündner Schiesssportverbandes aufgehoben werden. Innert 5 Jahren nach der entsprechenden Bekanntmachung in „Schiessen Schweiz“ können Karten des BSV noch eingelöst werden. Ein nach diesem Termin verbleibender Saldo im Kranz- und Prämienkartenfonds verfällt zugunsten des BSV.

Schützen, die den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln, können ihren Anspruch auf Vergütung verlieren. Allfällige Differenzen werden endgültig vom Kantonalvorstand BSV erledigt.

Genehmigt vom Schützenrat BSV anlässlich der Sitzung vom 4. März 2006.

Der Präsident: Marcel Suter

Die Abteilung  
Kranzkarten: Arno Jochum